

Ab drei Stunden Verspätung gibt es Geld

FLUGREISEN

■ Wenn Flüge überbucht sind, sich verspäten oder gar ausfallen, haben Fluggäste oft Anspruch auf Entschädigung – außer in einem Land.

Polizisten zerrten Anfang April einen Fluggast gewaltsam aus einer Maschine der United Airlines. Der Flug von Chicago nach Louisville war überbucht. Nur drei von vier überzähligen Reisenden wollten freiwillig auf ihren Platz in der Maschine verzichten.

„Solche Wildwestszenen wären an einem Flughafen in der EU undenkbar“, sagt Ernst Führich, Experte für Reiserecht aus Kempten. Einen Fluggast mit einem gültigen Ticket bei einer überbuchten Maschine abzuweisen sei



Gestrandet Fällt der Flieger aus, muss die Airline zahlen

nach der EU-Verordnung für Fluggastrechte jedoch völlig legal. Flüge auf den Hauptstrecken seien häufig mit bis zu 120 Prozent der Kapazität gebucht. Viele Geschäftsreisende würden für eine Strecke mehrere Flüge reservieren. „Damit diese Sitze nicht freibleiben, überbuchen die Airlines ihre Flüge“, sagt Führich. Überzählige Fluggäste werden von den Fluglinien meist mit Gutscheinen dazu bewegt, auf einen späteren Flug auszuweichen. Wer nicht freiwillig auf sein Ticket verzichtet, erhält in

der EU eine Ausgleichszahlung, die in der Regel unter dem Wert der angebotenen Gutscheine liegt. Bis zu 1500 Kilometer Flugdistanz müssen die Fluglinien 250 Euro zahlen, bei bis zu 3000 Kilometer 400 Euro und bei über 3000 Kilometer werden 600 Euro fällig. Zusätzlich müssen die Airlines den Flugpreis erstatten oder einen Ersatzflug stellen sowie Kosten für Verpflegung und Unterbringung übernehmen. Das EU-Fluggastrecht gilt für alle Airlines, die von Europa aus starten, und für Fluglinien aus der EU, die vom Ausland einen Flughafen in der EU ansteuern. Für US-Inlandsflüge gelten die amerikanischen Entschädigungsregeln.

In den USA gehen Reisende oft leer aus

Ebenso ärgerlich wie überbuchte sind verspätete oder ausgefallene Flüge. Überall, wo höhere Gewalt im Spiel ist, etwa bei Streiks oder einem Vulkanausbruch, erhalten Reisende kein Geld. So war es etwa 2010, als der isländische Vulkan Eyjafjallajökull ausbrach. Damals strandeten viele Reisende an Flughäfen. Flüge fielen aus oder verspäteten sich. Doch die Airlines in der EU mussten keine Entschädigung zahlen.

Wenn dagegen beispielsweise die Crew wegen Krankheit ausfällt und sich der Abflug um mehr als drei Stunden verzögert, müssen die Fluglinien zahlen. Krankheit gehört zum Betriebsrisiko. Es gelten die gleichen Entschädigungsregeln wie bei überbuchten Maschinen, mit Zahlungen zwischen 250 und 600 Euro.

Reisen innerhalb der USA, deren Flüge sich verspäten, gehen dagegen oft leer aus. Selbst für von den Airlines zu verantwortende Verspätungen gibt es dort kein Geld. Die Fluglinie muss nur einen Ersatzflug stellen und bei Weiterflug erst am Folgetag ein Hotelzimmer bezahlen.

■ In der EU gibt es auch kein Geld, wenn eine Airline einen Flug streicht und Kunden mindestens 14 Tage vor dem Termin informiert.

■ Kommt die Absage mindestens sieben, aber weniger als 14 Tage vor Abflug, gibt es keine Entschädigung, wenn die Fluglinie einen Ersatzflug anbietet. Bedingung hier: Der Ersatzflug darf maximal zwei Stunden früher abheben oder nur bis zu vier Stunden später am Ziel landen.

■ Annulliert die Airline den Flug weniger als sieben Tage vor Abflug, darf die Ersatzmaschine nicht mehr als eine Stunde früher abheben und maximal zwei Stunden später landen. Hält die Airline diese Regeln nicht ein, muss sie die Reisenden dann doch entschädigen.

martin.gerth@wiwo.de

EINKOMMENSTEUER

Pflegekosten sind abzugsfähig

Ein Beamter wollte für das Steuerjahr 2010 eigene Krankheitskosten sowie den Unterhalt für seine pflegebedürftige Mutter von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen, insgesamt über 10 000 Euro. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab. Die Mutter müsse wegen der Unterbringung im Pflegeheim keinen eigenen Haushalt mehr führen. Würde diese Ersparnis gegengerechnet, entstünde faktisch keine Belastung. Und die Krankheitskosten des Mannes allein überstiegen nicht den Betrag, den er ohnehin selbst tragen müsse (zumutbare Belastung). Der Beamte wehrte sich vor dem Finanzgericht Köln und bekam recht: Vom geleisteten Unterhalt dürfe keine Haushaltsersparnis abgezogen werden (14 K 2643/16, nicht rechtskräftig). Die Mutter trage schon selbst finanziell so viel zur Unterbringung bei, dass sie keine Ersparnis habe. Das Gericht kam nach Abzug der zu-

FOTOS: REUTERS/RALPH ORLOWSKI, PR

Recht einfach



Kameras

Videüberwachung soll mehr Sicherheit bringen, führt manchmal aber zu handfestem Ärger.

Stadt. Einen Mann aus Hannover störte die Videüberwachung von Straßen und Plätzen. Er wehrte sich dagegen vor dem Verwaltungsgericht Hannover – und bekam teilweise recht. So dürfe die Polizei Kameras nur an Orten nutzen, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten drohten, entschieden die Richter. An allen anderen Stellen sei die Überwachung per Kamera nicht wirksamer als vor Ort postierte Polizisten. Dann aber sei der mit der Überwachung verbundene Eingriff in Grundrechte nicht zu

mutbaren Belastung auf eine Summe von 7196 Euro, die das zu versteuernde Einkommen des Klägers mindere.

ARBEITSZIMMER

Büro muss ganztägig nutzbar sein

Ein selbstständiger Logopäde betrieb zwei Praxen. In beiden waren alle Räume als Behandlungszimmer eingerichtet. Ein separates Büro fehlte. Der Logopäde wollte daher die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer absetzen. Sein Argument: Weil er und seine Angestellten in den Praxisräumen Patienten behandeln müssten, gebe es kein vollwertiges Arbeitszimmer für Verwaltungsarbeit. Der Bundesfinanzhof sah das ähnlich (III R 9/16). Schließlich sei dem Logopäden nicht zuzumuten nur außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen Büroarbeit dort zu erledigen. Er dürfe daher pauschal 1250 Euro pro Jahr fürs häusliche Arbeitszimmer vom zu versteuernden Einkommen abziehen.

STEUERSPARMODELL

Goldfinger ist jetzt legal

Der Gesetzgeber hat zwar dem Steuersparmodell „Goldfinger“, bei dem gewerblich mit physischem Gold gehandelt wird, bereits 2014 einen Riegel vorgeschoben. Vor Gericht werden jedoch noch ältere Fälle verhandelt. Zwei dieser Fälle entschied kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) zugunsten der Steuerzahler (IV R 10/14, IV R 50/14). Dabei hatten sich die Kläger an einer britischen Personengesellschaft beteiligt, die mit Gold handelte. Der Kaufpreis für Gold war für das Unternehmen sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig und führte bei den deutschen Gesellschaftern zu einem steuerlichen Verlust. Gewinne blieben jedoch steuerfrei und erhöhten gegebenenfalls nur den Steuersatz auf anderes Einkommen. Bei Personen, die ohnehin den Spitzensteuersatz zahlen, wirkte sich dieser Progressionsvorbehalt nicht aus. Das, so der BFH, sei damals noch legal gewesen.

Haushaltshilfe

„Legale Anstellung attraktiv“

Christine Huber, Steuerberaterin bei Dornbach

Frau Huber, wie können Privatleute legal eine Haushaltshilfe beschäftigen?

Am einfachsten geht das per Minijob im Privathaushalt, wenn die Haushaltshilfe bei allen Putzstellen insgesamt nicht über 450 Euro im Monat verdient. Dafür gibt es ein einseitiges Formular, den Haushaltsscheck, das die Minijob-Zentrale zur Verfügung stellt. Es kann den Arbeitsvertrag ersetzen, auch wenn der dennoch sinnvoll ist, um Aufgaben und Vergütung zu dokumentieren.

Ist das finanziell attraktiv?

Ja, die legale Anstellung lohnt sich. Zwar müssen Arbeitgeber für Kranken-, Renten- sowie Unfallversicherung und Pauschalsteuer maximal 14,8 Prozent Abgaben zahlen. Dafür bekommen sie aber 20 Prozent der Aus-

gaben von der Steuerschuld abgezogen, maximal 42,50 Euro pro Monat. Mit Haushaltsscheck gilt das sogar bei Barzahlung des Lohns. So kostet die legale Beschäftigung bei gesetzlich krankenversicherten Haushaltshilfen, wenn der Vorteil gegengerechnet wird, erst ab 288 Euro Nettolohn im Monat mehr. Bei niedrigerem Lohn überwiegt sogar der Steuervorteil.



Was passiert bei über 450 Euro Monatslohn?

Wenn die Hilfe mehrere Putzstellen hat, kann sie dann ein Gewerbe anmelden und Rechnungen stellen. Wird der Lohn überwiesen, sind die Ausgaben auch hier steuerlich abzugsfähig.

rechtfertigen. Solche Kameras müssten daher entfernt werden (10 A 4629/11).

Haus. Die Bewohner einer Doppelhaushälfte ließen von einer Sicherheitsfirma Überwachungskameras einbauen. Das gefiel den Nachbarn nicht, auch wenn ihr Grundstück eigentlich nicht erfasst wurde. Sie forderten, dass die Kameras entfernt werden. Schließlich sei es technisch möglich, die Kameras zu schwenken und dann auch ihr Grundstück zu filmen. Diese Argumentation fand der Bundesgerichtshof später allerdings wenig überzeugend. Solange kein erhöhtes Risiko besteht, dass Kameras zum Filmen eines fremden Grundstücks genutzt werden, dürften diese hängen bleiben (VI ZR 176/09).

Geschäft. Ein Ladenbesitzer kündigte einer Angestellten. Er warf ihr vor, 500 Euro aus dem Firmensafe gestohlen zu haben. Dabei stütze er sich auf Bilder aus versteckten Kameras in den Büros, von deren Installation die Mitarbeiterin nichts gewusst hatte. Die Aufnahmen zeigten, wie die Mitarbeiterin an einem Samstag am Safe hantierte, ohne dass es dafür dienstliche Gründe gab. Das Arbeitsgericht Frankfurt hob die Kündigung trotzdem auf. Eine anlasslose, heimliche und dauerhafte Videoüberwachung in öffentlich nicht zugänglichen Büros sei unverhältnismäßig (6 Ca 4195/15). Damit durften die Bildaufnahmen auch nicht als Beweis genutzt werden. Und ohne einen solchen Beweis fehlte der Kündigung die rechtliche Grundlage.

Schnellgericht

Klage in Deutsch zulässig

S Internetnutzer, die gegen das soziale Netzwerk Facebook klagen, weil ihr Konto gesperrt wurde, können die Klageschrift beim Unternehmen auch in Deutsch einreichen. Es sei nicht nötig, diese ins Englische zu übersetzen, auch wenn Facebook seinen Sitz in Irland habe (Amtsgericht Berlin-Mitte, 15 C 364/16, nicht rechtskräftig). Bis Ende April kann Facebook Einspruch gegen das Urteil einlegen.

Kündigung bei Haschanbau

S Mietern, die in ihrer Wohnung Marihuana professionell anbauen, darf der Vermieter fristlos kündigen (Amtsgericht Karlsruhe, 6 C 2930/16). Da es sich um eine Straftat

handele, sei eine vorherige Abmahnung nicht nötig.

Schwarzfahren kostet Stelle

S Wer sich um eine Stelle als Lehrer bewirbt und zunächst ausgewählt wird, kann abgelehnt werden, wenn nachträglich rauskommt, dass er wegen Schwarzfahrens rechtskräftig verurteilt wurde (Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, 2 Sa 122/17).

Kein Qualm bei Flammkuchen

S In Gaststätten, in denen geraucht werden darf, sind nur einfach zubereitete Speisen zulässig. Wer dagegen etwa Flammkuchen anbietet, verliere die gesetzliche Raucherlaubnis (Verwaltungsgericht Neustadt, 4 L 394/17.NW).